

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIH Exemplar

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/148

DER INNENMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

10/148 - 1

HAROLDSTRASSE 5

4000 DÜSSELDORF, den 4. Nov. 1985

- VI -

An den

Vorsitzenden der SPD-Fraktion
Herrn Prof. Dr. Friedhelm Farthmann, MdL

Vorsitzenden der CDU-Fraktion
Herrn Dr. Bernhard Worms, MdL

Vorsitzenden der F.D.P.-Fraktion
Herrn Dr. Achim Rohde, MdL

4000 Düsseldorf

nachrichtlich:

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

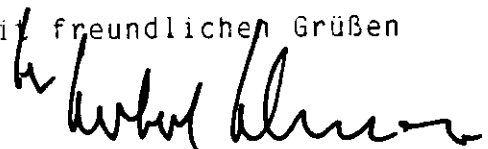
Betr.: Novellierung des Gesetzes über den Verfassungsschutz
in Nordrhein-Westfalen (VSG NW)

Sehr geehrte Herren Kollegen,

im Anschluß an die Besprechung mit den Beauftragten der Fraktionen
und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz am 31.10.1985 übersende
ich den anliegenden, das Besprechungsergebnis wiedergebenden Formulie-
rungsvorschlag.

Eine Durchschrift dieses Schreibens mit Anlage habe ich dem Landes-
beauftragten für den Datenschutz übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Schnoor)

Neu: § 4 a VSG Einsicht in von öffentlichen
Stellen geführte Register

(1) Zu den in § 4 Abs. 1 genannten Zwecken darf die Verfassungsschutzbehörde, soweit dies erforderlich ist zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, von öffentlichen Stellen geführte Register, z. B. Melderegister, Personalausweisregister, Paßregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint. Sie ist nicht zulässig, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis entgegensteht.

(3) Die Anordnung für eine Maßnahme nach Absatz 1 trifft der Innenminister oder sein ständiger Vertreter.

(4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwertet werden. Etwaige Unterlagen sind abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

(5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die für eine weitere Verwendung vorgesehenen Daten hervorgehen.

(6) Der Innenminister unterrichtet das nach diesem Gesetz bestellte parlamentarische Kontrollgremium in Abständen von höchstens sechs Monaten über die getroffenen Maßnahmen.